



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 18. Juli 1972

Teil II Nr. 43

Tag	Inhalt	Seite
15. 6. 72	Anordnung über die Ordnung in den Grenzgebieten und den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik — Grenzordnung —	483
5. 6. 72	Anordnung Nr. 1 über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	494
1. 7. 72	Anordnung über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der staatlichen Kulturhäuser	494

### Anordnung über die Ordnung in den Grenzgebieten und den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik

— Grenzordnung —

vom 15. Juni 1972

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 19. März 1964 zum Schutze der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 34 S. 255) in der Fassung der Verordnung vom 6. Oktober 1965 (GBl. II Nr. 102 S. 715), des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363; Ber. Nr. 103 S. 827) wird zur Gewährleistung der Sicherung der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik, zur Durchsetzung der Sicherheit und Ordnung in den Grenzgebieten und den Territorialgewässern sowie zur Gewährleistung des grenzüberschreitenden Verkehrs angeordnet:

#### Abschnitt I

#### Grundsätzliche Bestimmungen

##### § 1

(1) Entlang der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik bestehen **Grenzgebiete**. Innerhalb dieser Grenzgebiete werden je nach den Erfordernissen und unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen ein **Schutzstreifen** und eine **Sperrzone** bzw. **Grenzzone** eingerichtet.

(2) Die Einrichtung zusätzlicher Sperrgebiete in der Sperr- oder Grenzzone kann auf der Grundlage der Bestimmungen der Sperrgebietsordnung\* erfolgen.

\* Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. Juni 1963 über das Verbot des Zutritts zu bestimmten Gebieten - Sperrgebietsordnung - (GBl. I Nr. 7 S. 93)

##### § 2

(1) Die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik darf nur über die zugelassenen Grenzübergangsstellen oder an anderen Stellen, die in zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder innerstaatlich festgelegt sind, und mit den für den Grenzübergang erforderlichen Dokumenten passiert werden.

(2) Der gesamte Waren-, Devisen- und Geldverkehr über die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt nur über die Grenzzollämter der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Der unberechtigte Austausch von Nachrichten oder Gegenständen sowie die Aufnahme anderer Verbindungen zu Personen über die Staatsgrenze sind verboten.

##### § 3

(1) Veranstaltungen in Räumlichkeiten oder im Freien im Grenzgebiet bzw. in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik außerhalb der Grenzzone sind erlaubnispflichtig.

(2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig, mindestens 10 Tage vor der Durchführung der Veranstaltung, durch den Veranstalter oder eine von ihm beauftragte Person schriftlich zu beantragen für:

- Veranstaltungen im Grenzgebiet bei der örtlich zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei,
- Veranstaltungen in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik außerhalb der Grenzzone beim Chef der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Rostock.

Die Erlaubniserteilung bedarf der Zustimmung des Chefs der Grenzbrigade Küste.

(3) Von der Erlaubnispflicht sind die gemäß § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 26. November 1970 über die Durchführung von Veranstaltungen